



# Allgemeiner Sportverein 1946 Esthal e.V.

## Vereinsatzung

Stand 2014

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein 1946 Esthal.

Er hat seinen Sitz in Esthal. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen und führt den Zusatz e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und bei den zuständigen Fachverbänden. Seine Vereinsfarbe ist grün-weiß.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breitensport. Ferner setzt sich der Verein die Förderung des Jugendsportes in allen vom Verein angebotenen Sportarten zur Aufgabe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Der Verein besteht aus:  
Erwachsenen Mitgliedern, sowie Jugendlichen, insbesondere Schülern/Schülerinnen und Vorschulkindern.  
Erwachsen ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder haben zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Schüler sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Nach Status unterteilen sich die Mitglieder in:
  1. aktive Mitglieder
  2. passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer in einer Abteilung des Vereins Sport treiben will. Passives Mitglied kann werden, wer bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Sports oder des Vereins besondere Dienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ernannt. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

5. Die Mitglieder haben jährlich wiederkehrende Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind bring pflichtig.  
Kinder, Schüler, Jugendliche, so wie Studenten, Rentner und Familien sind beitragsermäßigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu beantragen und endet zum 31.12. des Antragsjahres. Es ist eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang der Kündigung. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung verantwortlich. Rückständige Beiträge müssen nachbezahlt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft und der Ältestenrat. Zum Ausschluss sind 2/3 Mehrheit dieses Gremiums notwendig.  
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit der Anhörung zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Der Ausschluss eines Mitglieds der erweiterten Vorstandschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen im Rückstand ist. Nach vier Monaten erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Nachzahlung. Sind nach zwei weiteren Monaten die fälligen Beträge nicht eingegangen erfolgt die Streichung. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Haus- und Platzordnungen zu benutzen. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
3. Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsanordnungen sowie vereinschädigendem Verhalten können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand gegen Mitglieder verhängt werden:
  - 3.1 Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - 3.2 Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)  
Verminderung der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Nutzung der Duschen/Umkleiden)
  - 3.3 Ausweisung (Hausverbot)

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit der Anhörung zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimmberechtigung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus, sowie eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihr werden alle Mitglieder gebeten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) für die Fassung von Beschlüssen, über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - c) für sonstige in der Satzung genannten Aufgaben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Über das Interesse des Vereins entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Anzeige im Amtsblatt, alternativ persönlicher Einladung unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin an ein Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7 Vorstand**

- Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26 BGB aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenwart/in

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen und bei Gericht.

- Die erweiterte Vorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstands
  - allen Abteilungsleitern/innen
  - zwei Beisitzern/innen
  - dem/der Jugendleiter/in
  - dem/der technischen Leiter/in
  - zwei Kassenprüfern/innen
- Die Abteilungsleiter, Beisitzer, Kassenprüfer, sowie der Jugendleiter und der technische Leiter werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.
- Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse, Bücher und Belege des Kassenwartes zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich jedoch nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder erweitertem Vorstand genehmigten Ausgaben.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auszuhändigen. Als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen, das bis zur nächsten Hauptversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

## §8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt, bzw. die Versammlung leitet. Er ist verantwortlich für die Wirtschaftskasse. Der Mitgliederversammlung ist über Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftskasse Bericht zu erstatten.  
Der **2. Vorsitzende** unterstützt ihn grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.  
Der **Schriftführer** führt Niederschriften und Protokolle über Sitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsakten. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für das Versicherungswesen.  
Der **Kassenwart** ist verantwortlich für die Sportkasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben der Sportkasse und berichtet der Mitgliederversammlung darüber.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Definition der einzelnen Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands und sorgt in Abstimmung mit den Abteilungsleitern/Vorstandsmitgliedern für die entsprechende Durchführung. Bei Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im erweiterten Vorstand oder in den Abteilungen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Vorstand regelt dann entweder die Angelegenheit von sich aus oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

## **§9 Einkünfte, Ausgaben, Vermögen**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen bei Vereinsveranstaltungen
- Spenden
- Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb
- sonstigen Einnahmen

Alle Einnahmen des Vereins werden nur zum Zwecke der sportlichen Förderung und zum Erhalt und der Pflege des Vereinseigentums verwendet.

Alle Abteilungen des Vereins dürfen nur ihrem Bedarf nach bezuschusst werden. Eine Abteilung gilt als aufgelöst, wenn das sportliche Leben gänzlich erloschen ist.

Für Aufwendungen, die den Betrag von 10.000,- € überschreiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus Kassenbestand, Rücklagen und sämtlichem Inventar und Vereinseigentum.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen zur Unterstützung bei der Bewältigung von Aufgaben des Vereins bezahlte Mitarbeiter einstellen.

## **§10 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.  
Die Mitglieder des Ältestenrates sollen mindestens 45 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. In den Ältestenrat können auch ehemalige Vereinsvorstände, unabhängig von Alter und Vereinszugehörigkeit, gewählt werden.  
Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Mit Ablauf der Amtsperiode ist Wiederwahl möglich.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Ältestenrates, sowie dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ältestenrates sind gleichberechtigt stimmberechtigt.  
Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Der Ältestenrat soll mindestens einmal in jedem Quartal Sitzungen durchführen.  
Die Einberufung von Sitzungen und deren Leitung obliegt dem Sprecher des Ältestenrates oder seinem Stellvertreter. Bei Unterlassen kann der Vereinsvorstand Sitzungen anberaumen.  
Zu den Sitzungen des Ältestenrates kann der Vereinsvorstand durch den Sprecher des Ältestenrates eingeladen werden, bzw. seine Einladung erwirken. Er hat in diesem Organ jedoch weder Sitz noch Stimme.  
Beschlüsse des Ältestenrates sind zu Beweis Zwecken durch den Sprecher des Ältestenrates, bzw. durch einen von ihm bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften sind allen Mitgliedern des Ältestenrates und des Vereinsvorstandes auf deren Wunsch hin auszuhändigen.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgaben:
  - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.
  - Unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden.
  - den Verein und sein Ansehen nach innen und außen, sowie die Pflege der Tradition zu fördern.
  - den Verein bei Ehrungen, Jubiläen, Geburtstagsgratulationen, sowie Beerdigungen und Kranzniederlegungen zu vertreten.
  - den Vorstand des Vereins beratend zu unterstützen.
5. Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes kann der Vorstand des Ältestenrates bei Bedarf eingeladen werden, bzw. seine Einladung erwirken. Er hat in diesem Organ jedoch weder Sitz noch Stimme.
6. Der Ältestenrat soll sich bei der Mitgliederversammlung zu seiner Arbeit und zu seiner Beurteilung der Vereinsentwicklung äußern.
7. Die Auflösung des Ältestenrates bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Esthal übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke, zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

## **§14 Datenschutz**

Der Verein erfasst, speichert und übermittelt personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder allein den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechend. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Verein stehen.

## **§15 Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Esthal, im Juli 2014

Der Vorstand